

Recht informiert.

## Der Newsletter von Pfisterer Rechtsanwälte, November 2015

### **Aktuelles aus der Gesetzgebung: Anhörung zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege**

Noch wenige Tage läuft eine Anhörung zur Revision des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG). Im Rahmen der Einführung des Elektronischen Baubewilligungsprozesses (EBP) sollen für das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren die Formvorschriften für den elektronischen Verkehr mit den Behörden teilweise gelockert werden. Die Anhörungsfrist läuft bis 21. November 2015. Da dies ein Samstag ist, läuft die Frist bis kommenden Montag als ersten Werktag nach dem Fristablauf.



Gemäss der Anhörungsvorlage ist der Kanton daran, eine elektronische Plattform zu entwickeln, die erlaubt, das Baugesuchsverfahren elektronisch abzuwickeln (sog. Elektronischer Baubewilligungsprozess, EBP). Die Plattform wird voraussichtlich anfangs 2017 in drei Pilotgemeinden getestet und anschliessend flächendeckend eingeführt. Die neue Plattform soll das Baubewilligungsverfahren transparenter machen und dank der elektronischen Abwicklung zu einer Zeitersparnis führen. Gleichzeitig wird der Zugang der Privaten zur Behörde erleichtert.

Der Kanton beabsichtigt, bei der Einreichung eines Baugesuchs sowie bezüglich weiterer Eingaben vor erster Verwaltungsinstanz das Schriftformerfordernis (eigenhändige Unterschrift) zu lockern. Dem Schriftformerfordernis im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren soll genügen, wenn eine mit Originalunterschrift(en) versehene Dokumentenliste eingescannt und elektronisch übermittelt wird. Die eingereichten Unterlagen müssen nicht mehr mit Originalunterschrift der Behörde vorliegen.

Die neue gesetzliche Bestimmung wird gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats offen formuliert, so dass die herabgesetzten Anforderungen an die Schriftlichkeit nicht nur für das Baugesuchsverfahren, sondern auch für andere erstinstanzliche Verfahren vor Verwaltungsbehörden für anwendbar erklärt werden können. Um welche Verfahren es dabei im Einzelnen geht, soll der Regierungsrat flexibel auf Verordnungsstufe entscheiden. Wegen der Missbrauchsgefahr sollen für Einwendungen, Einsprachen und Aufsichtsanzeigen keine Erleichterungen an die Schriftlichkeit gelten.

Die Vereinfachung des Kontaktes zwischen Bürger und Behörden ist zu begrüessen. Allerdings stellt sich gerade für Baugesuche die Frage, wie beispielsweise die öffentliche Auflage erfolgen soll. Der Regierungsrat schreibt dazu in der Anhörungsvorlage: „Für das öffentliche Auflageverfahren muss die Gemeinde, die am EBP teilnimmt, sicherstellen, dass Dritte die Baugesuchsunterlagen einsehen ("Auflage-PC") und auf Wunsch einzelne Kopien (allenfalls gegen Bezahlung) erstellen können.“ Das wird auf Seiten der Gemeinden wohl zu einem Mehraufwand führen. Gerade Pläne von Baugesuchen sind meist grossformatig. Ein Ausdruck ist nicht ohne weiteres möglich. Oder die Pläne werden auf dem vorhandenen Druckergerät ausgedruckt. Das sind dann in der Regel A3-Formate. Dann „leidet“ aber die Lesbarkeit der Pläne für die Gemeinden und die interessierten Nachbarn aufgrund des kleinen Formates. Hier ist also noch etwas Denkarbeit erforderlich, um die Aktenauflage praxistauglich zu machen. Zudem: Wenn für die Baugesuchsteller ein einfacherer Datenverkehr mit der Gemeinde gewährt werden soll, dann müssen auch die Nachbarn die Gesuchsakten bei der Gemeinde elektronisch anfordern können. Das ist das Pendant zur elektronischen Einreichung. Schliesslich muss auch daran gedacht werden, dass übergeordnet das Projekt „E-Government Schweiz“ läuft, als gemeinsames Programm des Bundes, der Kantone und Gemeinden, um die Verwaltungstätigkeit mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) so bürgernah und so wirtschaftlich wie möglich zu gestalten.

Mehr Informationen zur Anhörung finden Sie unter [Anhörung](#)

Zu E-Government Schweiz: [www.egovernment.ch](http://www.egovernment.ch)